



AMTSBLATT der Stadt BURG

mit den Ortschaften
Detershagen, Ihleburg, Niegripp, Parchau und Schartau

Herausgeber des Amtsblattes und verantwortlich: Der Oberbürgermeister der Stadt Burg, Tel. 03921/921-0, Zusammenstellung: Rechts- und Ordnungsamt der Stadtverwaltung Burg, Frau Schneidewindt, Tel.: 03921/921-614. Das Amtsblatt erscheint monatlich und zusätzlich bei Bedarf und kann kostenlos in den Ortschaftsbüros, dem Bürgerbüro (Markt 1) und in der Stadtverwaltung Burg (In der Alten Kaserne) abgeholt werden. Eine Verteilung an alle Haushalte der Stadt Burg erfolgt nicht. Einwohner und Interessierte mit einem Internetzugang und einer E-Mail-Adresse können sich auch in einen E-Mail-Verteiler zur Zusendung des Amtsblattes über das Internet eintragen lassen. Anmeldungen zur Aufnahme in den E-Mail-Verteiler können an die E-Mail-Adresse: burg@stadt-burg.de gerichtet werden.

9. Jahrgang

13. Mai 2005

Nr. 19

INHALTSVERZEICHNIS

Amtlicher Teil	Seite
Stadt Burg	
1. Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB über den Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan der Stadt Burg/6. Änderungsverfahren im Bereich des Ortsteiles „Madel“	1
2. Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB über den Bebauungsplanentwurf Nr. 61 für das Sondergebiet „Justizvollzugsanstalt“ im Bereich des Ortsteiles „Madel“	4
3. Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 34 Abs. 6 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 und 3 Abs. 2 BauGB zum 1. Änderungsverfahren der Innenbereichssatzung mit Abrundung gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 1 und Nr. 3 BauGB über die Klarstellung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Gütter	6
4. Unterhaltungsverband „Stremme/Fiener Bruch“ – Unterhaltungsarbeiten an Gewässern II. Ordnung	8

Stadt Burg

Amtlicher Teil

1. Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB über den Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan der Stadt Burg/6. Änderungsverfahren im Bereich des Ortsteiles „Madel“

Der Stadtrat der Stadt Burg hat in öffentlicher Sitzung am 18. September 2003 die Änderung des Flächennutzungsplanes Burg im Bereich des Ortsteiles „Madel“ sowie über die Form der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB beschlossen. Den geplanten räumlichen Geltungsbereich entnehmen Sie bitte nachfolgender Skizze.

Das Verfahren zur 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Burg wird auf der Grundlage des § 233 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs in der vor dem 20. Juli 2004 geltenden Fassung durchgeführt.

Zur Erörterung und Erläuterung der Planungsziele wird zum Zwecke der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung im Sinne des § 3 Abs. 1 BauGB eine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB der Planentwurf für die Dauer von 2 Wochen ausgelegt.

Die Änderungsabsicht besteht in der Ausweisung von Sonderbauflächen gem. § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO anstelle der bisherigen Darstellung einer Fläche für die Landwirtschaft.

Gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB besteht das Entwicklungsgebot, welches fordert, die Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln.

Der Bebauungsplan Nr.61 für das Sondergebiet „Justizvollzugsanstalt“ im Bereich des Ortsteiles „Madel“ befindet sich ebenfalls im Aufstellungsverfahren mit dem Ziel der Ausweisung eines Sonderbaugebietes mit der Zweckbestimmung „Justizvollzugsanstalt“ gem. § 11 Abs. 1 BauNVO.

Zweck des Bebauungsplanes ist die Planung eines Sonderbaugebietes mit der Zweckbestimmung „Justizvollzugsanstalt“ gem. § 11 Abs. 1 BauNVO, mit entsprechender inhaltlicher Ausgestaltung der Festsetzungen zu Art und Maß der baulichen Nutzung als Justizvollzugsanstalt einschl. der hierfür erforderlichen Nebenanlagen und der zugehörigen Erschließung.

Mit der Änderung des Flächennutzungsplanes wird die Voraussetzung zur Einhaltung des Entwicklungsgebotes nach § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB geschaffen.

Nähere Informationen sind aus dem Vorentwurf der Planung zu entnehmen.

Der Planentwurf und die dazugehörige Begründung liegen in der Zeit vom **23. Mai 2005** bis zum **7. Juni 2005** in der Stadtverwaltung Burg, In der Alten Kaserne 2, 39288 Burg, Haus 2, II. Obergeschoss, Amt für Stadtentwicklung (Schaukasten), zu folgenden Zeiten:

Montag	8.00 bis 16.00 Uhr
Dienstag	8.00 bis 16.00 Uhr
Mittwoch	8.00 bis 16.00 Uhr
Donnerstag	8.00 bis 17.00 Uhr
Freitag	8.00 bis 12.00 Uhr

und darüber hinaus nach telefonischer Terminvereinbarung zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus.

Während dieser Auslegungsfrist können an o.g. Stelle zum ausliegenden Planmaterial von jedermann Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift vorgetragen werden. Die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung ist gegeben.

Burg, 10. MAI 2005

gez.
Sterz
Oberbürgermeister

Karte siehe Folgeseite



Übersicht über den geplanten räumlichen Geltungsbereich über den Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan der Stadt Burg / 6. Änderungsverfahren im Bereich des Ortsteiles „Madel“ (Karte unmaßstäblich)

2. Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB über den Bebauungsplanentwurf Nr. 61 für das Sondergebiet „Justizvollzugsanstalt“ im Bereich des Ortsteiles „Madel“

Der Stadtrat der Stadt Burg hat in öffentlicher Sitzung am 18. September 2003 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 61 für das Sondergebiet „Justizvollzugsanstalt“ im Bereich des Ortsteiles „Madel“ sowie über die Form der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB beschlossen. Den geplanten räumlichen Geltungsbereich entnehmen Sie bitte nachfolgender Skizze.

Das Aufstellungsverfahren des Bebauungsplanes Nr. 61 für das Sondergebiet „Justizvollzugsanstalt“ im Bereich des Ortsteiles „Madel“ wird auf der Grundlage des § 244 Abs. 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs in der vor dem 20. Juli 2004 geltenden Fassung durchgeführt.

Zur Erörterung und Erläuterung der Planungsziele wird zum Zwecke der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung im Sinne des § 3 Abs. 1 BauGB eine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB der Planentwurf (Stand April 2005) für die Dauer von 2 Wochen ausgelegt.

Die Erforderlichkeit der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist im Rahmen des Verfahrens nach den Vorschriften zur Vorprüfung des Einzelfalls ("Screening") gemäß § 3c UVPG und den Kriterien gemäß Anlage 2 des UVP-Gesetzes geprüft worden. Im Ergebnis ist festgestellt worden, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt werden muss.

Zweck des Bebauungsplanes ist die Planung eines Sonderbaugebietes mit der Zweckbestimmung „Justizvollzugsanstalt“ gem. § 11 Abs. 1 BauNVO, mit entsprechender inhaltlicher Ausgestaltung der Festsetzungen zu Art und Maß der baulichen Nutzung als Justizvollzugsanstalt einschl. der hierfür erforderlichen Nebenanlagen und der zugehörigen Erschließung.

Nähere Informationen sind aus dem Vorentwurf der Planung zu entnehmen.

Gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB besteht das Entwicklungsgebot, welches fordert, die Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln.

Mithin wird der Flächennutzungsplan in diesem Bereich überarbeitet, die Änderungsabsicht besteht in der Ausweisung von Sonderbauflächen gem. § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO anstelle der bisherigen Darstellung einer Fläche für die Landwirtschaft. Mit der Änderung des Flächennutzungsplanes wird dem Entwicklungsgebot nach § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB entsprochen.

Nähere Informationen zu den Zielen sowie Auswirkungen der Planung sind aus dem Vorentwurf der Begründung zu entnehmen.

Der Planentwurf und die dazugehörige Begründung liegen in der Zeit vom **23. Mai 2005** bis zum **7. Juni 2005** in der Stadtverwaltung Burg, In der Alten Kaserne 2, 39288 Burg, Haus 2, II. Obergeschoss, Amt für Stadtentwicklung (Schaukasten), zu folgenden Zeiten:

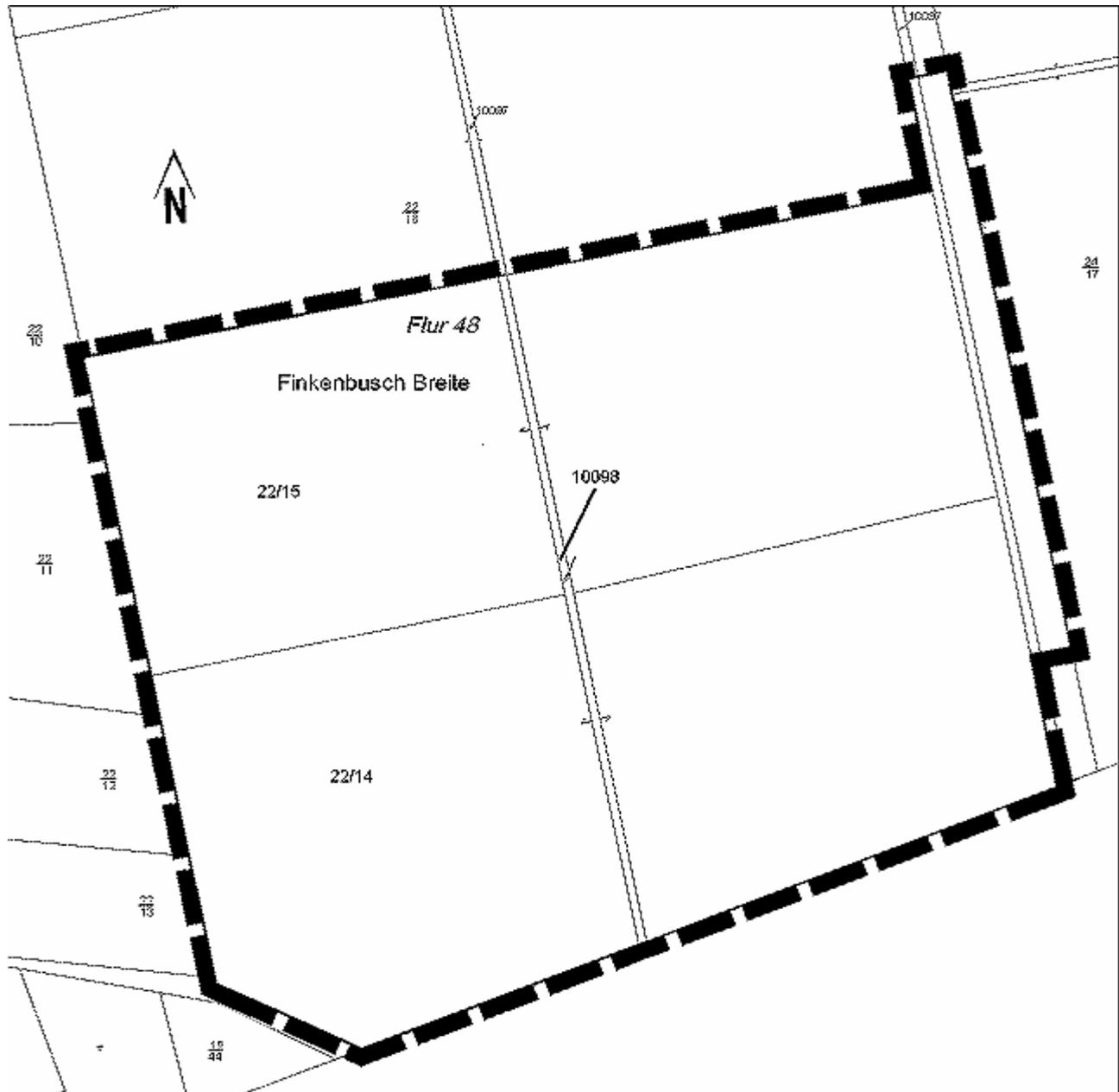
Montag	8.00 bis 16.00 Uhr
Dienstag	8.00 bis 16.00 Uhr
Mittwoch	8.00 bis 16.00 Uhr
Donnerstag	8.00 bis 17.00 Uhr
Freitag	8.00 bis 12.00 Uhr

und darüber hinaus nach telefonischer Terminvereinbarung zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus. Während dieser Auslegungsfrist können an o.g. Stelle zum ausliegenden Planmaterial von jedermann Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift vorgetragen werden. Die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung ist gegeben.

Burg, 10. MAI 2005

gez.
Sterz
Oberbürgermeister

Karte siehe Folgeseite



Übersicht über den geplanten räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 61 für das Sondergebiet „Justizvollzugsanstalt“ im Bereich des Ortsteiles „Madel“ (Karte unmaßstäblich)

**3. Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 34 Abs. 6 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 und 3 Abs. 2 BauGB zum
1. Änderungsverfahren der Innenbereichssatzung mit Abrundung gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 1 und Nr. 3 BauGB
über die Klarstellung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Gütter**

Der Stadtrat der Stadt Burg hat in öffentlicher Sitzung am 12. Mai 2005 die Durchführung des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 Nr. 2 und 3 für die 1. Änderung der Innenbereichssatzung mit Abrundung gemäß § 4 Abs. 4 Nr. 1 und Nr. 3 BauGB über die Klarstellung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Gütter in der Fassung vom 22. März 2005 sowie über die Form der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Der Entwurf der zugehörigen Begründung wird gebilligt.

Den geplanten räumlichen Geltungsbereich der Innenbereichssatzung entnehmen Sie dem nachfolgenden Übersichtsplan.

Zu diesem Zweck liegen der Satzungsentwurf und die dazugehörige Begründung in der Zeit vom **23. Mai 2005** bis zum **7. Juni 2005** in der Stadtverwaltung Burg, In der Alten Kaserne 2, 39288 Burg, Haus 2, II. Obergeschoss, Amt für Stadtentwicklung (Schaukasten), zu folgenden Zeiten:

Montag	8.00 bis 16.00 Uhr
Dienstag	8.00 bis 16.00 Uhr
Mittwoch	8.00 bis 16.00 Uhr
Donnerstag	8.00 bis 17.00 Uhr
Freitag	8.00 bis 12.00 Uhr

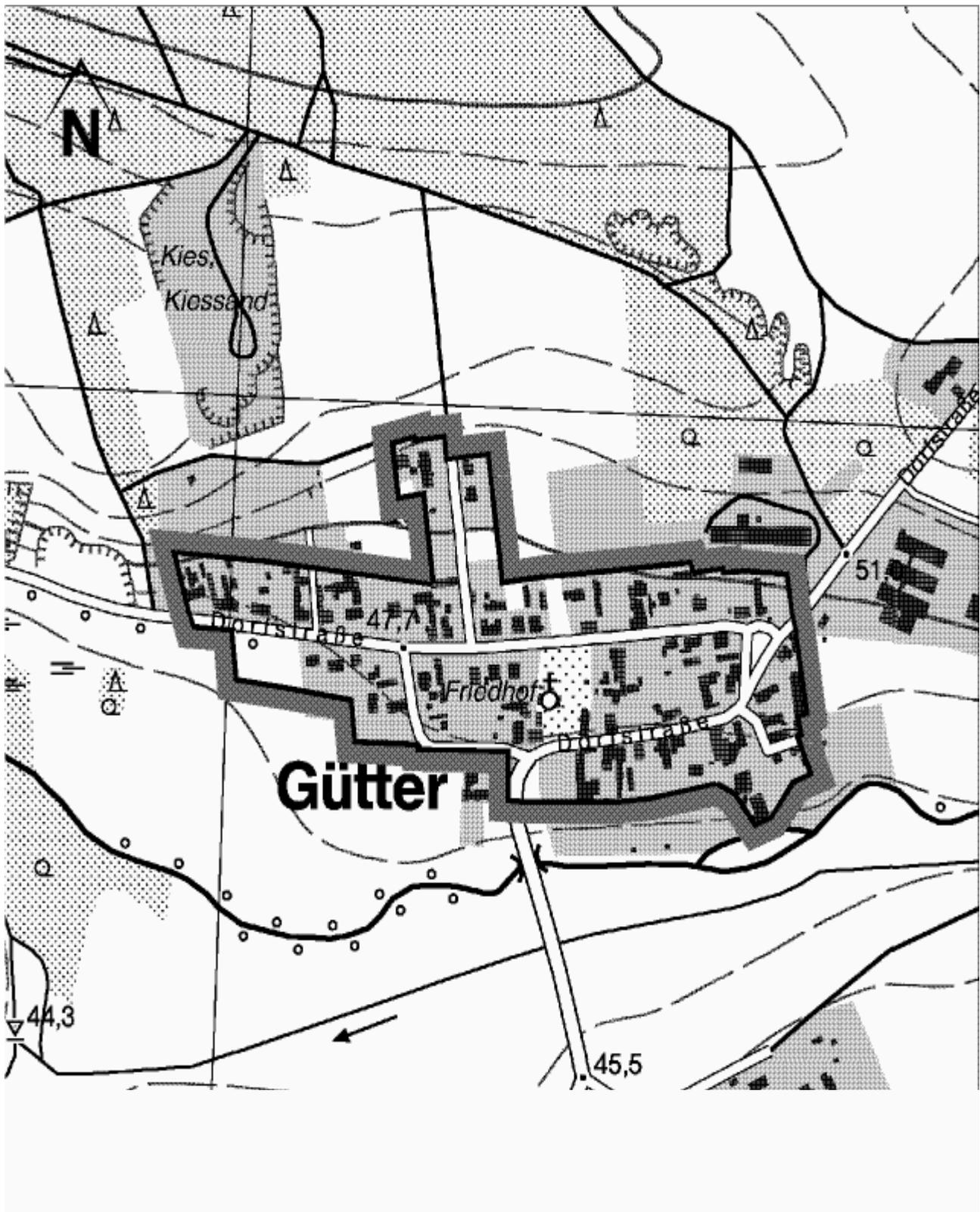
und darüber hinaus nach telefonischer Terminvereinbarung zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus.

Während dieser Auslegungsfrist können an o.g. Stelle zum ausliegenden Planmaterial von jedermann Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift vorgetragen werden. Die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung ist gegeben.

Burg, 10. MAI 2005

gez.
Sterz
Oberbürgermeister

Karte siehe Folgeseite



Übersicht über den geplanten räumlichen Geltungsbereich über die 1. Änderung der Innenbereichssatzung mit Abrundung gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 1 und Nr. 3 BauGB über die Klarstellung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Gütter (Karte unmaßstäblich)

Unterhaltungsverband „Stremme/Fiener Bruch“ – Unterhaltungsarbeiten an Gewässern II. Ordnung

Der Unterhaltungsverband „Stremme/Fiener Bruch“ Genthin gibt hierdurch bekannt, dass in der Zeit vom 01.06.2005 - 28.02.2006 an allen Verbandsgewässern (Gewässer II. Ordnung) Unterhaltungsarbeiten durchgeführt werden.

Die Eigentümer oder Nutzer der Anliegergrundstücke haben den ausführenden Firmen sowie den Dienstkräften des Verbandes Zutritt zu diesen Gewässern sowie die notwendige Bau- und Arbeitsfreiheit an den Gewässern zu gewähren.

Die gesetzliche Grundlage hierfür bilden das Gesetz über Wasser- und Bodenverbände („Wasserverbandsgesetz - WVG“), Bundesgesetzblatt Teil I vom 20.02.1991, das Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 24.04.1998 (GVBL LSA Nr. 15/1998) zuletzt geändert am 15.04.2005 (GVBL LSA Nr. 23/2005) sowie die Satzung des Unterhaltungsverbandes „Stremme/Fiener Bruch“ vom 01.04.1992 zuletzt geändert am 23.03.2005.

Einsichtnahme in die Liste der Verbandsgewässer sowie nähere Auskünfte sind in der Geschäftsstelle des Verbandes zu den Geschäftszeiten Mo - Do 7.00 - 16.00 Uhr sowie Freitags 7.00 - 13.00 auf Voranmeldung möglich.

Anschrift der Geschäftsstelle:
Unterhaltungsverband „Stremme/Fiener Bruch“
Heinigtenweg 14
39307 Genthin

Genthin, den 03.05.2005

gez. Meier
Verbandsvorsteher

Ende der amtlichen Bekanntmachungen